

Paper-ID: VGI_190432



Evidenzhaltungsfragen

Friedrich Goethe ¹

¹ *Baden*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **2** (19), S. 301–304

1904

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Goethe_VGI_190432,  
Title = {Evidenzhaltungsfragen},  
Author = {Goethe, Friedrich},  
Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {301--304},  
Number = {19},  
Year = {1904},  
Volume = {2}  
}
```



öffentlich und darum in so knapper Form wiedergegeben worden. Ich möchte jetzt nur wünschen, daß irgend eines von den besprochenen Instrumenten selbst konstruiert werden und dann etwas leisten würde, oder daß wenigstens jemand auf einem der erwähnten Prinzipie fußend einen wirklich brauchbaren, guten Distanzmesser schaffen würde.

Evidenzhaltungsfragen

Die Nummer 18 der österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen enthält in dem Artikel «zur Anwesenheit des Justizministers in Czernowitz» unter Punkt 3 den Wunsch, einen für die Bevölkerung bequemeren Modus zur Einhebung der Taxe für die Ausfertigung der Besitzbögen zu schaffen.

Da nun auch die Abholung anderer bestellter Abschriften aus den Katastraloperaten, ferner der Teilungspläne und Mappenkopien denselben Modalitäten unterworfen ist, so könnten in Stattgebung des ersterwähnten Wunsches auch letztere vereinfacht und ein einheitlicher Vorgang diesbezüglich angeordnet werden.

Geradeso wie bei der Einzahlung eines Grundsteuerbetrages kein Erlagschein von der Partei unterfertigt wird, könnte auch die Einzahlung von Beträgen für obenerwähnte Abschriften und Pläne ohne Erlagschein seitens des Bestellers erfolgen, u. zw. in nachstehender Weise:

In das von Seite der Evidenzhaltungsbeamten zu führende Bestellbuch Muster T (welches in Hinkunft geradeso wie das Juxtenheft Muster E als streng verrechenbare Drucksorte von den Evidenzhaltungen zu fassen wäre) wird der direkt bei den letzteren für Abschriften und Pläne erlegte Betrag unter Anführung des Datums eingetragen und erhält die Partei für diesen Betrag die Abschrift, den Plan etc. wie bisher bei den Steuerämtern.

Die im Laufe eines Monats eingezahlten Beträge sind seitens des Vermessungsbeamten mittelst eines Erlagscheines jedesmal am 3. des Monats dem Steueramte, in dessen Sitze sich auch die Evidenzhaltung befindet, abzuführen und sind auf diesem nur die Postnummern des Bestellbuches, sowie die einzelnen hierauf entfallenden Beträge (letztere zur seinerzeitigen Kontrolle durch das Rechnungsdepartement bei Adjustierung der Akkordlöhne) auszuweisen.

Das Steueramt, welches auf diese Weise im Subjournale für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters statt vieler Posten nur zwölf Eintragungen im Jahre zu machen hätte, da ja nur die Summe des Erlagscheines einzutragen kommt, sendet über diesen monatlich eingezahlten Gesamtbetrag die amtliche Quittung an den Vermessungsbeamten und ist dieselbe dem Bestellbuche beizuschließen, respektive bei den einzelnen Postnummern desselben auszutragen.

Die bestellten Abschriften und Pläne wären erst am Tage des Abholens und Bezahlens der Kosten in das Bestellbuch einzutragen und erstere mit der Postnummer des Bestellbuches zu versehen.

Der Kopf des Bestellbuches müßte demgemäß folgende Rubriken umfassen:

1. Post-Nr.
2. Datum der Bestellung.
3. Name und Wohnort des Bestellers.
4. Bezeichnung der vorzunehmenden Ausfertigung.
5. Berechnung der Kosten K h.
6. Für Abschriften und Kopien wurden erlegt:
 - a) am
 - b) K h.
7. Betrag wurde abgeführt mittelst Erlagschein Nr
8. Quittung des Steueramtes
 - a) vom
 - b) Journal-Artikel.
9. Anmerkung

und könnten eventuell, um die Führung der Form. I und II der Berechnung der Vergütungskosten überflüssig zu machen und alles übersichtlich beisammen zu haben, noch folgende Rubriken vor der Anmerkung eingefügt werden:

- 8/a. Juxte Nr.
- 8/b. An Akkordlohn entfallen 100⁰/₀.
50⁰/₀.
30⁰/₀.
- 8/c. Summe.
- 8/d. Kosten für Pausleinwand.

Der Erlagschein über die monatlich abzuführenden Beträge könnte folgendermaßen gestaltet werden:

Monat

K. k. Evidenzhaltung des
Grundsteuerkatasters in

Erlagschein Nr

über die für Abschriften aus den Katastraloperaten und für Mappenkopien eingezahlt und an das k. k. Steueramt in abgeführten Beträge.

Post - Nr. des Bestellbuches.	Erlegte Kosten für Abschriften und Mappenkopien.		Post - Nr. des Bestellbuches.	Erlegte Kosten für Abschriften und Mappenkopien.	
	K	h		K	h

Auf diese Weise würde sich nicht nur der Geschäftsbetrieb zwischen den Evidenzhaltungen und Steuerämtern vereinfachen, sondern es würde auch den Parteien die mit Recht gewünschte Abschaffung der Umständlichkeiten beim Abholen von bestellten Abschriften und Kopien gewährt werden können.

Da gerade von Vereinfachungen die Rede ist, so wird es vielleicht zweckdienlich sein, auch ein anderes Thema aus diesem Dienstbetriebe, die Vorschreibung und Einhebung der Umschreib- und Vermessungsgebühren nach Tarif I und II zu berühren.

Weil diese Gebühren doch nur Manipulationsgebühren sind, die im Verhältnisse zu ihrer Geringfügigkeit viel zu viel Arbeit sowohl den Evidenzhaltungen wie den Steuerämtern verursachen, so ließen sich diese Manipulationsgebühren im Hinblick darauf, daß wohl jeder Grundbesitzer gerne sein Schätlein für die »stete Evidenzhaltung seines Grund und Bodens« leistet, derart herabbringen, daß für jeden Besitzer jährlich ein kleiner Betrag vorzuschreiben kommt.

Der Verfasser hat aus den ihm zu Gebote stehenden Jahresrechnungen des Steuerbezirkes Baden an Umschreib- und Vermessungsgebühren der letzten fünf Jahre entnommen:

1899	355 K 80 h
1900	375 „ 30 „
1901	223 „ 60 „
1902	363 „ 90 „
1903	317 „ 40 „

Zusammen . 1636 K — h; das Mittel ergibt daher

327 K 20 h.

Der Besitzbogenstand im ganzen Steuerbezirke beträgt durchschnittlich 8500 Bögen, die Höhe des von jedem Besitzer daher zu leistenden Beitrages für die Evidenzhaltung seines Grund und Bodens würde demgemäß jährlich $32720 : 8500 = 3.84$ h betragen und dürfte nach erst vorzunehmenden Berechnungen wohl nirgends 5 Heller überschreiten, ein Betrag, den jeder Grundbesitzer gerne leisten wird, wenn er weiss, dass in Hinkunft sämtliche Evidenzhaltungsamtshandlungen, also Umschreibungen und Vermessungen (mit Ausnahme jener über Privatansuchen) ohne besondere Gebühr im Kataster zur Durchführung gelangen.

Die Vorschreibung wäre sehr einfach, indem im Grundsteuerhauptbuche bei jeder Post in die Rubrik »Evidenzhaltungsgebühren« als zu leistender Betrag 5 h eingetragen würde.

Die Einhebung könnte beim Zahlen der ersten Grundsteuerrate erfolgen, die Kontrolle wäre sehr erleichtert und würde eine Partei, die die Steuern im laufenden Jahre bereits beglichen, nicht mehr mittelst eines Mahnzettels an die vielleicht erst in den letzten Monaten vorgeschriebene und noch rückständige Umschreibgebühr von 10 oder 20 h erinnert werden müssen.

Sollte mit 5 h das Auslangen gegenüber dem bisherigen Durchschnitte nicht gefunden werden, so könnte der zu leistende Beitrag zwischen ein Minimum von 5 h und ein Maximum von 10 h gesetzlich gestellt und es dem k. k. Finanzministerium überlassen werden, jeweilig nach Notwendigkeit die Höhe des Beitrages zu bestimmen.

Die etwaigen Mehreinnahmen kämen ja doch nur wieder dem Kataster, indirekt der Bevölkerung zugute.

Friedrich Goethe,
k. k. Ober-Geometer.

Kleine Mitteilungen.

Aus der guten alten Zeit. Geheimratsbeschluss vom 19. Oktober 1773. «Da die Landmesser bisher bei der Regierung in erster Instanz belangt wurden, mithin nicht unter denen Untergerichten stehen, so ist ihnen auch das Kaffee-Trinken nicht zu verwehren.» (Kulenkamp's Kurhessische Gesetzsammlung, Band III, S. 377).

Ein gut erhaltener Meßtisch samt Fernrohr-Diopter, Boussole, Libelle, Senkel und zwei starken Zeichenbrettern ist um den Betrag von 120 Kronen zu verkaufen. Diesbezügliche Auskunft erteilt aus Gefälligkeit die Kanzlei des «Vereines der k. k. Vermessungsbeamten» in Wien, III., Kegelgasse 12.

Bücherschau.

Der photogrammetrische Stereoskopapparat von Dr. A. Schell, o. ö. Professor an der k. k. technischen Hochschule in Wien. Verlag von L. W. Seidel & Sohn, k. u. k. Hofbuchhändler. Wien. 1904.

Das perspektivische Bild fand erst nach der Erfindung der Photographie seine eigentliche Verwertung in der praktischen Meßkunst, obwohl dieselbe schon von dem berühmten Mathematiker J. H. Lambert vorgeahnt und von dem französischen Ingenieur Beautemps-Beaupré nachweislich zum ersten Male zu kartographischen Zwecken praktisch ausgeübt wurde. Und nun erstand nach jahrelangen, vielseitigen, grundlegenden Versuchen ein neues Meßverfahren — die Photogrammetrie. Wohl steht dieser Wissenszweig dank den Arbeiten an seiner Entwicklung hochverdienter Männer wie Laussedat, Dr. G. Le Bon, Prof. Porro, W. Jordan, Dr. C. Koppe, F. Schöffner, F. Steiner, E. Doležal u. v. a. gegenwärtig in der höchsten Blüte, doch sein Aufschwung scheint noch lange nicht das Endziel erreicht zu haben.

Auch das photogrammetrische Instrumenten-Inventar erfährt allmählich durch Neukonstruktionen eine namhafte Bereicherung. Das zur Besprechung vorliegende Heft Professor Dr. Anton Schell's, welcher selbst Konstrukteur eines am IX. deutschen Geographentage ausgestellt gewesenen photogrammetrischen Apparates ist, behandelt den aus der Wiener altbewährten astronomischen Werkstätte der Herren Starke und Kammerer hervorgegangenen photogrammetrischen Stereoskopapparat, welchen der erfahrene Verfasser in klarer, anschaulicher Weise seinen einzelnen Bestandteilen nach gründlich beschreibt.

Der von einem Stativ gestützte Apparat besteht aus einer, zwei gleich beschaffene Objektive tragenden photographischen Kamera. Da dieser Apparat zu Stereoskopzwecken als Aufnahmeapparat von perspektivischen Halbbildern bestimmt ist, welche auch die Entwicklung des Grund- und Aufrisses der aufgenommenen Objekte zu vermitteln haben, so ist derselbe gleich einem Winkelmeßinstrumente mit einem Horizontalkreis, Fernrohrdiopter und einer Elevationsschraube versehen.